

3 Informationen GAV-SOR

Der GAV-SOR wurde für eine Dauer von 4 Jahren erneuert (2024-2027). Der beiliegende Anhang Nr. 1 für die WVSMZS-Mitglieder mit den aktuellen Arbeitsbedingungen bildet das Ergebnis dieses Vertrags angepasst an das Jahr 2025 ab.

Im Rahmen der Verhandlungen haben sich die Sozialpartner darauf geeinigt, die Bestimmungen des GAV SOR für die unterzeichnenden Verbände bereits ab 2024 pragmatisch anzuwenden. Diese Massnahme betrifft vor allem folgenden Artikel:

- **Art. 12 Abs. f) - Standardarbeitszeit:** Das Unternehmen verfügt während des Kalenderjahrs über eine Bandbreite von bis zu 120 Überstunden. Analog dazu gilt Art. 13 Abs. 2 e).
- **Art. 23 Abs. 1 - Mittagessen zu Hause:** Entschädigung von Fr. 18.–, wenn er sich am Mittag nicht zu Hause oder am Sitz des Unternehmens verpflegen kann;
- **Art. 24 Abs. 1 a) - Rückerstattung von Fahrzeugkosten:** wird für Autos von 65 Rappen auf 70 Rappen pro Kilometer erhöht.
- **Art. 25 Abs. b) - Elternurlaub:** 1 Tag bei der Geburt eines Kindes (gesondertes Recht nach Art. 329 g OR).

Ausserdem gelten bei **hohen Löhnen** die ausgehandelten Bestimmungen. Die Erhöhung eines Stundenlohns, der am 31.12.2024 CHF 36.–/Stunde übersteigt, muss lediglich um 50 % (**30 Rappen**) angepasst werden.

Schliesslich erklärt Anhang 2 im Einzelnen, wie Art. 23 Abs. 1 des GAV im Zusammenhang mit den «Reiskosten und Mahlzeitenentschädigung im Allgemeinen» umzusetzen ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits jetzt frohe Weihnachten und für das neue Jahr 2025 alles Gute und viel Erfolg!

Freundliche Grüsse

Der Präsident
Christophe Rudaz

Die Verbandssekretärin
Maeva Jaggi